

CORONA-UPDATE

28.05.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Wo gelten welche Regelungen?

Was gilt aktuell in welcher Region?

Aufgrund Ihres positiven Feedbacks zu diesem Thema in unseren letzten Corona-Updates möchten wir heute erneut mit einem kleinen Überblick über die aktuellen Regelungen und Öffnungen in den einzelnen Regionen starten:

Hessen

Die Maßnahmen des vor zwei Wochen beschlossenen Stufenplans der Hessischen Landesregierung zum weiteren Vorgehen in der Corona-Pandemie werden bis zum 27. Juni verlängert. Darüber hat das Kabinett am Mittwoch entschieden. Hier geht's zur Pressemitteilung (ggf. Link in Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):

<https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/zwei-stufen-plan-bis-zum-27-juni-2021-verlaengert>

Welche Stufe derzeit in welchen Städten oder Landkreisen gilt, ist hier aufgeführt:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/wo-gelten-welche-bundes-und-landesregeln>

Thüringen

Sowohl alle Verordnungen der Thüringer Landesregierung als auch die aktuellen Inzidenzwerte werden auf folgender Seite tagesaktuell bereitgestellt:

<https://corona.thueringen.de/>

Unter dem folgenden Link wird die Frage „Was gilt aktuell in Thüringen?“ beantwortet:

<https://www.tmasgff.de/covid-19>

Antworten auf die häufig gestellten Fragen zur Notbremse, Einreisebestimmungen etc. gibt es hier:

<https://www.tmasgff.de/covid-19/faq>



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Bayern</p> <p>Das Bayerische Gesundheitsministerium informiert auf folgender Seite über aktuelle Informationen zum Corona-Virus und stellt eine Übersicht zu den Öffnungsregelungen vor:</p> <p>https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/</p> <p>Antworten auf häufig gestellte Fragen gibt es unter folgendem Link:</p> <p>https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#Schnellsuche</p>
<p>Gesetzgebung - ATAD-Umsetzungsgesetz</p>	<p>Bundestag verabschiedet ATAD-Umsetzungsgesetz</p> <p>Der Bundestag hat am 21.5.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz) in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (BT-Drucks. 19/29848) in 2./3. Lesung beschlossen. U.a. neu aufgenommen wurde eine Regelung, wonach die Erklärungsfristen für die Steuererklärungen 2020 um drei Monate verlängert werden sollen. Für beratene Steuerpflichtige soll damit die Erklärungsfrist für 2020 am 31.5.2022 enden.</p> <p>Hier geht's zur Beschlussempfehlung:</p> <p>http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/298/1929848.pdf</p> <p>Der Regelungsinhalt lautet:</p> <p>Die Corona-Pandemie stellt die Angehörigen der steuerberatenden Berufe gegenwärtig weiterhin in besonderer Weise vor zusätzliche Anforderungen. Daher sollen die mit Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 237) getroffenen Ausnahmeregelungen zur Erklärungsfrist und der zinsfreien Karenzzeit im Grundsatz auf den Besteuerungszeitraum 2020 erstreckt werden, nun allerdings mit drei statt sechs Monaten.</p> <p>Auch die für nicht beratene Steuerpflichtige geltenden Erklärungsfristen sollen um drei Monate verlängert werden.</p> <p>Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.</p>



PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Regelungen bei
Einführung
Kurzarbeit bis Juni

Regelungen zur Kurzarbeit noch bei Einführung bis 30.06.2021

Folgende vereinfachte Regelungen für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld gelten für Betriebe bis 31.12.2021, die **bis zum 30.06.2021** Kurzarbeit eingeführt haben:

- Der Betrieb kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % (bisher 30 %) der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (§ 1 Nr. 1 KugV).
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergelds wird vollständig oder teilweise verzichtet (§ 1 Nr. 2 KugV).
- Die SV-Beiträge, die der Arbeitgeber aus dem fiktiven Entgelt alleine tragen muss, werden von der Bundesagentur für Arbeit vollständig bis 30.06.2021 erstattet. Die Erstattung erfolgt in pauschalierter Form (§ 2 KugV).
- Auch Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld beziehen (§ 3 KugV).
- Auszubildende können Kug nach 6 Wochen beziehen.
- Kug ist für jeden Betrieb möglich, auch für Beschäftigte in Zeitarbeit.
- Die Kug-Bezugsdauer kann auf bis zu 2 Jahre verlängert werden.

Die Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber aus dem fiktiven Entgelt alleine tragen muss, werden von der Bundesagentur für Arbeit bis 30.06.2021 vollständig erstattet. Es handelt sich hierbei um eine pauschalierte SV-Erstattung. Der Prozentsatz für die pauschalierte Erstattung der SV-Beiträge beträgt 37,6 %.

Dadurch ergibt sich folgende Berechnungsformel:

Erstattungsfähige Sozialversicherungsbeiträge =
(Summe Soll-Entgelt - Summe Ist-Entgelt) * 80 % * 37,60 %

Die neue Regelung gilt auch für Baulohn-Abrechnungen.

Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 werden die SV-Beiträge zu 50 % erstattet, wenn mit der Kurzarbeit **bis 30.06.2021** begonnen wurde.

Wenn im Unternehmen Kurzarbeit eintritt und die Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhalten, sehen eine Vielzahl von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen eine arbeitgeberseitige prozentuale Aufstockung des Netto-Entgelts des Arbeitnehmers vor.



Planaris

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Die Netto-Aufstockung des Arbeitgebers ist im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2021 steuer- und SV-frei, wenn das Kug und der Zuschuss zum Kug 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt nicht übersteigt. Bei Überschreiten dieser Grenze ist der übersteigende Betrag des Kug-Zuschusses steuer- und SV-pflichtig.</p> <p>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Regelungen zum Kurzarbeitergeld in einem Fact Sheet zusammengefasst (ggf. Link in den Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):</p> <p>https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a166-kurzarbeit-und-corona.pdf?__blob=publicationFile&v=3#:~:text=Im%20Zeitraum%20vom%201.%20Juli,in%20Anspruch%20genom%2D%20men%20werden.</p>
<p>Kurzarbeitergeld und Einkommensteuer</p>	<p>Wie wird das Kurzarbeitergeld steuerlich behandelt?</p> <p>Das Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung, wie zum Beispiel das Arbeitslosen-, Kranken- oder Mutterschaftsgeld. Das Kurzarbeitergeld selbst ist steuerfrei. Es wird jedoch – wie alle Lohnersatzleistungen – berücksichtigt, wenn der individuelle Einkommensteuersatz ermittelt wird, der sogenannte Progressionsvorbehalt.</p> <p>Das Kurzarbeitergeld wird zu den übrigen steuerpflichtigen Einkünften desselben Jahres addiert. Diese Summe bestimmt dann den individuellen Steuersatz. So können sich dann Nachzahlungen bei der Steuererklärung für das Jahr ergeben, in welchem Kurzarbeitergeld bezogen wurde.</p> <p>Je höher das zu versteuernde Einkommen, desto höher ist der Steuersatz, der auf dieses Einkommen zu entrichten ist (progressiver Steuertarif).</p> <p>Die ersten 9.408 Euro zu versteuerndes Einkommen unterliegen keiner Einkommensteuer. Danach steigt der Grenzsteuersatz bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 57.052 Euro (Spitzensteuersatz von 42 Prozent) an.</p> <p>Berechnungsbeispiele und weitere Informationen finden Sie hier:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/besteuerung-kurzarbeitergeld-progressionsvorbehalt.html</p>

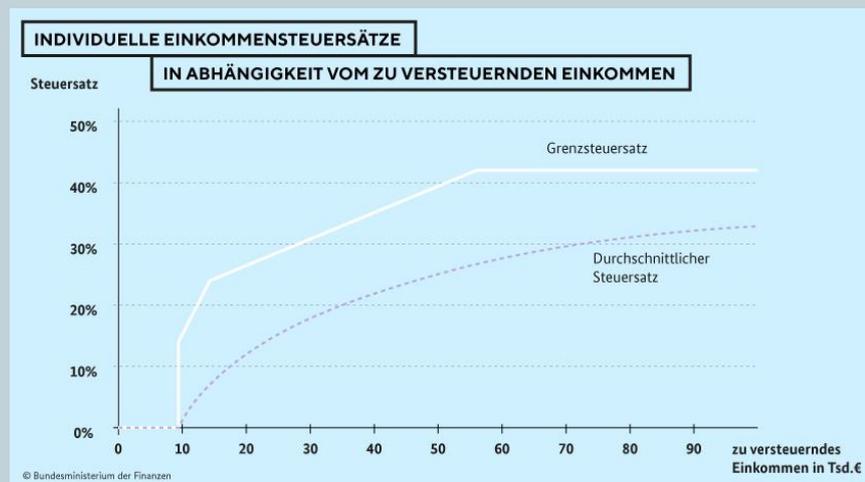


PLANARIS

STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER
VEREIDIGTE BUCHPRÜFERIN

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Das Bundesfinanzministerium hat den progressiven Steuersatz in einer Grafik dargestellt:



Sonderfonds für die Kulturbranche

Bund unterstützt Kulturveranstaltungen mit Sonderfonds

Neben den Außerordentlichen Wirtschaftshilfen, Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe sowie dem Programm Neustart Kultur ist jetzt der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen im Volumen von bis zu 2,5 Milliarden Euro beschlossen worden, mit dem der Bund ein breit gefächertes Angebot an Kulturveranstaltungen nach der langen Zeit der Pandemie wieder möglich machen will. Damit sollen Konzerte, Theateraufführungen, Kinovorstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen wieder anlaufen können. Da der Wiederbeginn des kulturellen Lebens immer noch mit pandemiebedingten Unsicherheiten verbunden ist, soll der Sonderfonds Schutz vor Beschränkungen der Besucherzahlen und anderen Restriktionen und Risiken bieten.

Hilfen können VeranstalterInnen ab 1. Juli 2021 für Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen und ab 1. August 2021 für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 Personen erhalten, wenn die Zahl der ZuschauerInnen bei Veranstaltungen coronabedingt reduziert ist. Außerdem bietet der Sonderfonds ab 1. September 2021 eine Ausfallabsicherung für die Planung größerer Veranstaltungen ab 2.000 TeilnehmerInnen.

Hier geht's zur Pressemitteilung:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/5f617a32-0942-4754-bceb-57265e9f4017>